

Graubündten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **7 (1860)**

Heft 38

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-254737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fond und Fr. 500 für kirchliche Zwecke; an die Gemeinde Ganterchwyl: Fr. 300 an den allgemeinen Armenfond und Fr. 200 an die katholische Schule.

Zürich. (Schluß des in letzter Nummer abgebrochenen Artikels.) Die Schule kann unmöglich verantwortlich gemacht werden für das Nichthaftenbleiben des Unterrichtsstoffes nach der Schule, indem dieses Festhaften eine beständige Fortübung voraussetzt, die in den spätern Lebensverhältnissen ihre Hindernisse haben kann.

So weit ein Vorwurf gegen die Schule gerechtfertigt sein mag, hat er seine Gründe wesentlich darin, daß die Elemente zu wenig befestigt werden und zu früh zu den Realien fortgeschritten wird; daß die Realien zu umfassend und systematisch gelehrt werden, die Grammatik zu abstrakt betrieben wird; daß die Alltagschule in einem zu frühen Alter aufhört, daß der Ergänzungsschule zu wenig Zeit eingeräumt ist und es dieser Unterrichtsstufe noch an guten Lehrmitteln gebricht. Die Abhülfsmittel gegen diese Gebrechen sind diejenigen, die das neue zürcherische Schulgesetz befürwortet hat und die seit Mai 1860 größtentheils schon in's Leben getreten sind:

- 1) Die ganze Alltagschulstufe soll mehr den Charakter der Elementarschule tragen. Die Realien werden zum bloßen Uebungsstoff für den Elementarunterricht verwendet.
- 2) Die stärkere und selbstständigere Betonung der Realien, namentlich in ihrer Bedeutung für's Leben, kommt erst auf der Ergänzungsschulstufe.
- 3) Die Alltagschule ist bis in's 13. Altersjahr zu verlängern.
- 4) Vermehrung der Unterrichtsstunden für die Ergänzungsschule und Beschaffung tüchtiger Lehrmittel für dieselbe.

Die allersolideste Hülfe liegt in der Organisation täglicher Schulen nach Art der Sekundarschule. Jedenfalls sollten die jungen Leute bis zum 16. Jahr wenigstens zweimaligen wöchentlichen Unterricht empfangen.“ — Einverstanden!

— Die zürcherische Schulsynode versammelte sich letzten Montag in Neumünster. Es wurde die Frage behandelt, ob in Ergänzungs- und Sekundarschulen die Realien klassenweise oder mit Klassenzusammenzug behandelt werden sollen. Aus der sehr einläßlichen Berathung erhellt, daß Klassenunterricht das Richtige sei, Klassenzusammenzug aber einstweilen noch nothwendig durch die gegebenen Verhältnisse; die Nachtheile können durch eine zweckmäßige Art der Stoffbehandlung gemildert werden.

Graubünden. Die Kantonsschule zählt mit den neu eingetretenen 235 Böglinge.

